

Leitlinien zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Kassel

Gemäß § 64 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Ihr Angestellten- oder Beamtenverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben. Die Entscheidung trifft die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Dekanats. Juniorprofessorinnen und -professoren, die sich nicht bewährt haben, können ein weiteres Jahr beschäftigt werden, eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 67 HHG nicht zulässig. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist ausgeschlossen.

Die Zwischenevaluation soll der Beurteilung der Leistungen von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren dienen und die Weiterqualifizierung in Lehre und Forschung beurteilen. Die Verantwortung für die Durchführung des Evaluationsverfahrens liegt bei dem Fachbereich, dem die Juniorprofessur zugeordnet ist. Für einen fristgerechten Ablauf des gesamten Evaluationsverfahrens innerhalb des zunächst auf drei Jahre angelegten Beschäftigungsverhältnisses hat das Dekanat Sorge zu tragen. Ist eine fristgerechte Beendigung des Verfahrens infolge von Versäumnissen seitens des Fachbereichs nicht möglich, darf dies der/dem Juniorprofessorin/Juniorprofessor nicht zum Nachteil gereichen. Das Dekanat des betreffenden Fachbereichs ist für die Durchführung des Evaluationsverfahrens verantwortlich. Das Präsidium bittet die Dekanate, folgende Verfahrensschritte vorzusehen.

[Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesen Hinweisen die Begriffe Fachbereich, Fachbereichsrat und Dekanat verwendet, hiermit sind zugleich die Kunsthochschule und ihre Gremien Kunsthochschulrat und Rektorat angesprochen.]

1. Eröffnung des Evaluationsverfahrens und Einrichtung einer Evaluierungskommission

Das Dekanat eröffnet spätestens 26 Monate nach Dienstantritt das Evaluationsverfahren, indem es die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor bittet, einen Eigenbericht vorzulegen.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten wird vom Dekanat eine Evaluierungskommission eingerichtet, die sich aus fünf Mitgliedern (3 Professorinnen/Professoren, 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Studierende/Studierender) zusammensetzt. Bei der Zusammensetzung der Evaluierungskommission ist zu beachten, dass diese möglichst frei von persönlichen Bindungen an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor sind, um eine Besorgnis der Befangenheit im Verfahren auszuschließen, insbesondere bei Vorliegen folgender Umstände ist u. a. die Besorgnis der Befangenheit anzunehmen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft,
2. dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnis) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
3. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Beziehungen und Konflikte,
4. Beteiligung an wechselseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,
5. gemeinsame Projekte und/oder Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre.

2. Erstellung des Eigenberichts der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors

Im Eigenbericht beschreibt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ihre/seine bisherigen und geplanten Tätigkeiten in Forschung und Lehre, bei der Nachwuchsförderung sowie die Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung. Der Selbstbericht soll maximal 10 Seiten umfassen und folgende Aspekte thematisieren:

Angaben zu Forschungsaktivitäten

- Bezug zu den fachlichen Festlegungen gemäß Berufungsvereinbarung
- Darstellung des Forschungsprofils des Fachgebiets und der Forschungsergebnisse sowie Benennung der Forschungs Kooperationen
- Darlegung der Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Darlegung der Aktivitäten zum Wissens- und Technologietransfer
- Skizze des Forschungsvorhabens für das vierte und fünfte Jahr der Juniorprofessur

Angaben zu Lehraktivitäten

- Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
- Bezug zu den fachlichen Festlegungen gem. Berufungsvereinbarung
- Darstellung der Einbindung und Beteiligung an Studiengängen
- Erläuterung der Lehrformen (Konzeption und methodisches Herangehen)
- Betreuung von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen

Darüber hinaus soll der Bericht die Tätigkeiten in der Selbstverwaltung darlegen und Aktivitäten zur eigenen Weiterbildung dokumentieren.

Dem Bericht beizufügen sind:

- die Berufungsvereinbarung
- ein Lebenslauf mit einer Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
- eine Publikationsliste
- ein Verzeichnis der Vorträge und Gastaufenthalte
- eine Liste über Forschungsanträge und eingeworbene Drittmittel
- Angaben zur Gutachtertätigkeit sowie zu Auszeichnungen und Preisen

Der Eigenbericht ist beim Dekanat einzureichen, das ihn an die Evaluierungskommission weiterleitet.

3. Bericht der Evaluierungskommission unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und Gutachter

Die vom Dekanat eingerichtete Evaluierungskommission überträgt einem Mitglied der Professorengruppe den Vorsitz. Sie hat die Aufgabe, die wissenschaftlichen Leistungen der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors zu würdigen. Hierbei werden insbesondere die wahrgenommenen Aufgaben und Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors seit ihrem/seinem Amtsantritt in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der akademischen Selbstverwaltung berücksichtigt. Die Evaluierungskommission benennt zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter, die um eine Stellungnahme zu den erbrachten Leistungen gebeten werden. Bei der Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter sind die Befangenheitsregeln der DFG zu beachten.

Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor kann mit dem Eigenbericht Vorschläge für externe Gutachterinnen oder Gutachter unterbreiten, der Vorschlag sollte Berücksichtigung finden. Die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter muss gewährleistet sein.

Die Evaluierungskommission berät über die Bewährung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors anhand der Berufungsvereinbarung, des Eigenberichts, der Gutachten und unter Hinzuziehung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung. Sie legt ihr Beratungsergebnis dem Dekanat in einem Bericht vor und gibt eine Empfehlung ab, ob die Bewährung der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors festgestellt werden kann.

Der Bericht sollte folgende Punkte berücksichtigen:

- Rahmenbedingungen der Evaluation (Zusammensetzung der Kommission, Arbeitsweise, Gutachter)
- Kriterien und Maßstäbe der Bewertung
- Stand und Perspektive der zentralen Forschungsvorhaben
- dokumentierte Forschungsergebnisse
- Kooperationen innerhalb wie außerhalb der Universität Kassel
- Erfüllung der Aufgaben in der Lehre, insbesondere auch Bewertung seitens der Studierenden
- Leistungen im Bereich Wissenstransfer
- Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung
- Zusammenfassende Bewertung
- Empfehlung zur Fortführung der Juniorprofessur und ggf. Empfehlungen zur Fortführung von deren Arbeit

Der Bericht der Evaluierungskommission ist dem Dekanat vorzulegen. Das Dekanat leitet ihn an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor zur Stellungnahme weiter.

4. Stellungnahme des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin

Die/der Juniorprofessorin/Juniorprofessor erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Kommissionsbericht. Diese Stellungnahme ist dem Dekanat vorzulegen.

5. Dekanatsbeschluss

Das Dekanat trifft aufgrund der Berufungsvereinbarung, des Eigenberichts, des Berichts der Evaluierungskommission, der Gutachten, der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation und der Stellungnahme der/des Juniorprofessorin/Juniorprofessors und, falls die Dekanin/der Dekan diese eingeholt hat, nach Stellungnahme des Fachbereichsrats eine Entscheidung über seinen Vorschlag an das Präsidium.

6. Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium entscheidet nach Vorlage der Evaluationsunterlagen und dem begründeten Vorschlag des Dekanats über die Fortsetzung der Juniorprofessur.

Nach positiver Zwischenevaluation der Leistungen soll das jeweilige Beschäftigungsverhältnis der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors mit ihrer/seiner Zustimmung um weitere drei Jahre ggf. mit modifizierter Leistungsvereinbarung verlängert werden.

Bei einer negativen Zwischenevaluation kann das jeweilige Beschäftigungsverhältnis auf Vorschlag des Dekanats mit Zustimmung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors um ein Jahr verlängert werden.

Der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor wird im Gespräch mit dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission und der Dekanin/dem Dekan, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Präsidiumsmitglieds, das Ergebnis der Evaluation mitgeteilt sowie die daraus resultierenden Empfehlungen für die zweite Phase der Juniorprofessur. Bei einer negativen Zwischenevaluation sind die Gründe zu erläutern. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen.

Anhang

Vorschlag einer zeitlichen Konkretisierung der Zwischenevaluation

Evaluationsschritte	Gegenstand	Dauer	Zeitpunkt (gemessen nach dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses)
1. Schritt	Aufforderung zum Vorschlag von Mitgliedern der Evaluierungskommission und zur Abgabe eines Eigenberichts durch die/den Juniorprofessorin/Juniorprofessor sowie Einsetzung einer Evaluierungskommission	Ca. 4 Wochen	2 Jahre, 2 Monate
2. Schritt	Übermittlung des Selbstberichts an die Evaluierungskommission, Auswahl der Gutachter, Aufforderung zur Begutachtung sowie Empfang der Gutachten durch die Evaluierungskommission	6 Wochen	2 Jahre, 3 Monate
3. Schritt	Auswertung der Unterlagen durch die Kommission und Verfassen eines Kommissionsberichts; Vorlage beim Dekanat	2 bis 4 Wochen	2 Jahre, 4 bis 5 Monate
4. Schritt	Übersendung des Kommissionsberichts an die/den Juniorprofessorin/Juniorprofessor zur Stellungnahme	2 bis 4 Wochen	2 Jahre, 5 bis 6 Monate
5. Schritt	Befassung des Dekanats, ggf. Stellungnahme des Fachbereichsrats und Empfehlung des Dekanats an den Präsidenten	2 bis 4 Wochen	2 Jahre, 6-7 Monate
6. Schritt	Entscheidung des Präsidiums; Mitteilung des Ergebnisses an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor	Unverzüglich	Spätestens 2 Jahre und 8 Monate

Universität Kassel
Das Präsidium

14. Januar 2013
Az. 1.10.01 /III B

20. Protokoll – Anlage 06

BESCHLUSS

**Leitlinien zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
an der Universität Kassel**

P/696

Das Präsidium beschließt die Inkraftsetzung der in der Anlage beigefügten geänderten Leitlinien zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Kassel.